



Amtsblatt

Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de

Nr.30/2013 vom 29. November 2013 – 21. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 363 – Hauptstraße / Klippe –
	5	Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 441 – Rosenhügel –
	8	Bebauungsplan Nr. 443 – Lüpkesberg Südhang – 1. Änderung als Satzung
	11	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 447 – Am Lohbach – als Satzung
	14	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 447 - Am Lohbach - 1. Änderung als Satzung
	17	Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 448 – Siebeneicker Straße –
	20	Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 603 – Nördliche Mettmanner Straße
	23	Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 610.02 –Grünstraße –
	26	Bebauungsplan Nr. 620 – Östliche Cranachstraße – als Satzung
	29	Bebauungsplan Nr. 691 – Einkaufszentrum – 1. Änderung als Satzung
	32	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten
	33	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.
	34	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert
	35	Öffentliche Zustellungen
Termine	36	Sitzungsplan für die Monate Dezember und Januar

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**Bekanntmachung 18.11.2013
über die Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplan
Nr. 363 – Hauptstraße / Klippe –**

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat mit Verfügung vom 09.11.1998 – Az.: 35.2-15.21 (Vel 363) den vom Rat der Stadt Velbert am 23.06.1998 als Satzung beschlossenen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 363 –Hauptstraße / Klippe – wie folgt genehmigt:

„Gemäß § 11 Absatz 1 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG genehmige ich den vom Rat der Stadt Velbert am 23.06.1998 als Satzung beschlossenen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 363 – Hauptstraße / Klippe -.“

Der Rat der Stadt Velbert hat zuvor in seiner Sitzung am 23.06.1998 den Bebauungsplan Nr. 363 – Hauptstraße / Klippe – wie folgt als Satzung beschlossen:

- 1.) Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 363 – Hauptstraße / Klippe – wird beschlossen.
- 2.) Der Begründung zur Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 363 – Hauptstraße / Klippe – sowie den vorgelegten Grundriss-, Ansichts- und Schnittplänen wird zugestimmt.
- 3.) Die Plansatzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 7 Abs. 3, S. 5 BauGB - MaßnahmenG bei der Höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die Flurstücke Nr. 28, 29, 30, 31, 32, 33 und 372 (teilw.) der Flur 6, Gemarkung Oberbonsfeld.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Die oben angeführte Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) und der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe September 1990) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb

eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung sowie der vorstehende Satzungsbeschluss werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

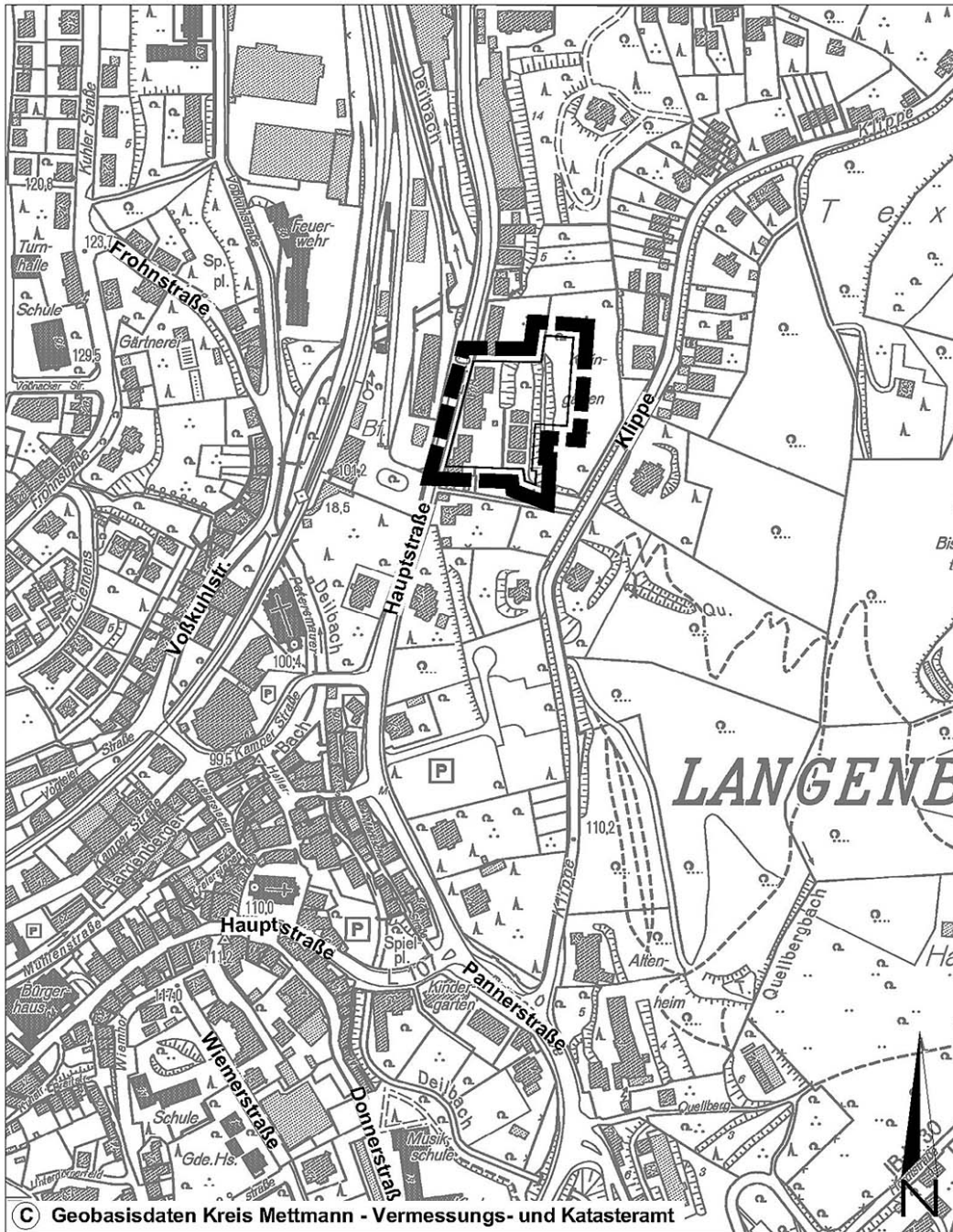
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 363 – Hauptstraße / Klippe – rechtsverbindlich.

Velbert, den 18.11.2013

gez.
(Freitag)
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 363 - Hauptstraße / Klippe -

**Bekanntmachung vom 18.11.2013
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung zum
Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 441 – Rosenhügel –**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 17.12.1996 die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 441 – Rosenhügel – wie folgt beschlossen:

1. Die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 441 – Rosenhügel – wird beschlossen.
2. Der Begründung zur Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 441 – Rosenhügel – wird zugestimmt.
3. Die Satzung ersetzt bei Inkrafttreten im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 441 – Rosenhügel – die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 408.

Die o.a. Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und den erforderlichen Anlagen wurde der Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 7 Abs. 3 Maßnahmen zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) angezeigt. Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 03.03.1997, Az.: 35.2 – 53.21 (Ve 441) , Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Ihren diesbezüglichen Maßgaben ist der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 01.07.1997 gefolgt; die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 441 – Rosenhügel – kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gebiet südlich der vorhandenen Bebauung an der Elsbecker Straße zwischen Lilienstraße, Rosenhügel, Elberfelder Straße und Lüpkesberger Weg.

Die ungefähre Umgrenzung des Satzungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

In Ihrem Geltungsbereich ersetzt die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 441 – Rosenhügel – die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 408 – Asbruch - .

Die oben aufgeführte Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan nebst Anlagen wird mit der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109, Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

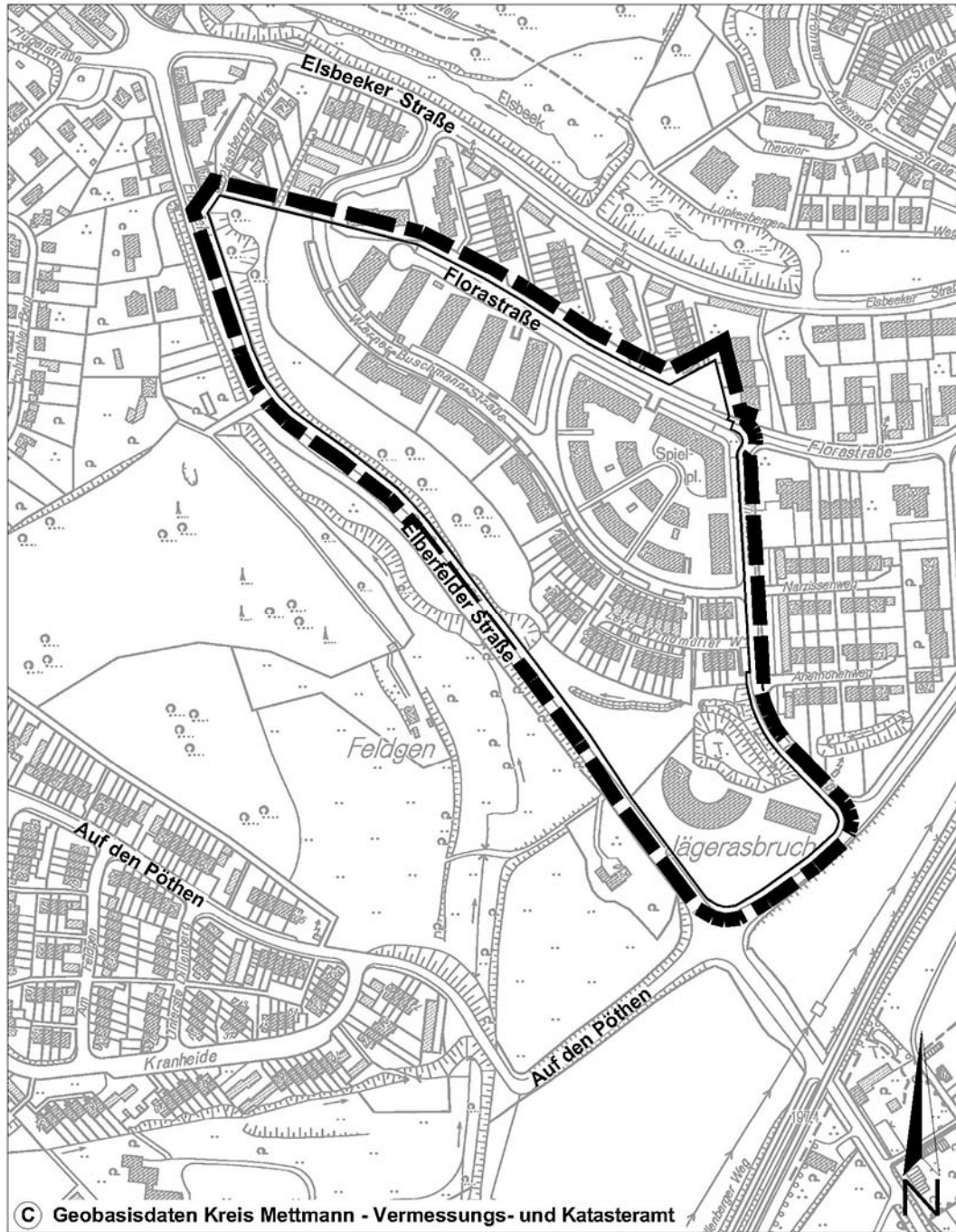
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 441 – Rosenhügel – rechtsverbindlich.

Velbert, den 18.11.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 441 - Am Rosenhügel -

**Bekanntmachung vom 18.11.2013
über den Bebauungsplan
Nr. 443 – Lüpkesberg Südhang – 1. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 10.05.1994 den Bebauungsplan Nr. 443 – Lüpkesberg Südhang – 1. Änderung wie folgt als Satzung beschlossen:

- 1.) Der Bebauungsplan Nr. 443 _ Lüpkesberg Südhang – 1. Änderung in der Fassung vom 16.11.1993 wird hiermit als Satzung beschlossen.
- 2.) Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) mit Anlagen wird zugestimmt.
- 3.) Das für den Bereich dieses Bebauungsplanes bisher geltende Ortsrecht des Bebauungsplans Nr. 443 – Lüpkesberg Südhang – wird aufgehoben und tritt mit Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes außer Kraft.
- 4.) Die Satzung für die Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 81 BauO NW im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 443 – Lüpkesberg Südhang – 1. Änderung wird beschlossen. Der Satzungstext einschl. Begründung ist Anlage zu diesem Beschluss.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch die Theodor-Heuss-Straße und die Konrad-Adenauer-Straße,
- im Süden durch die Elsbecker Straße,
- im Westen durch die westliche Grenzen der Flurstücke 530 und 488 der Flur 8, Gemarkung Neviges.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereichs ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angeführte Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde

geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

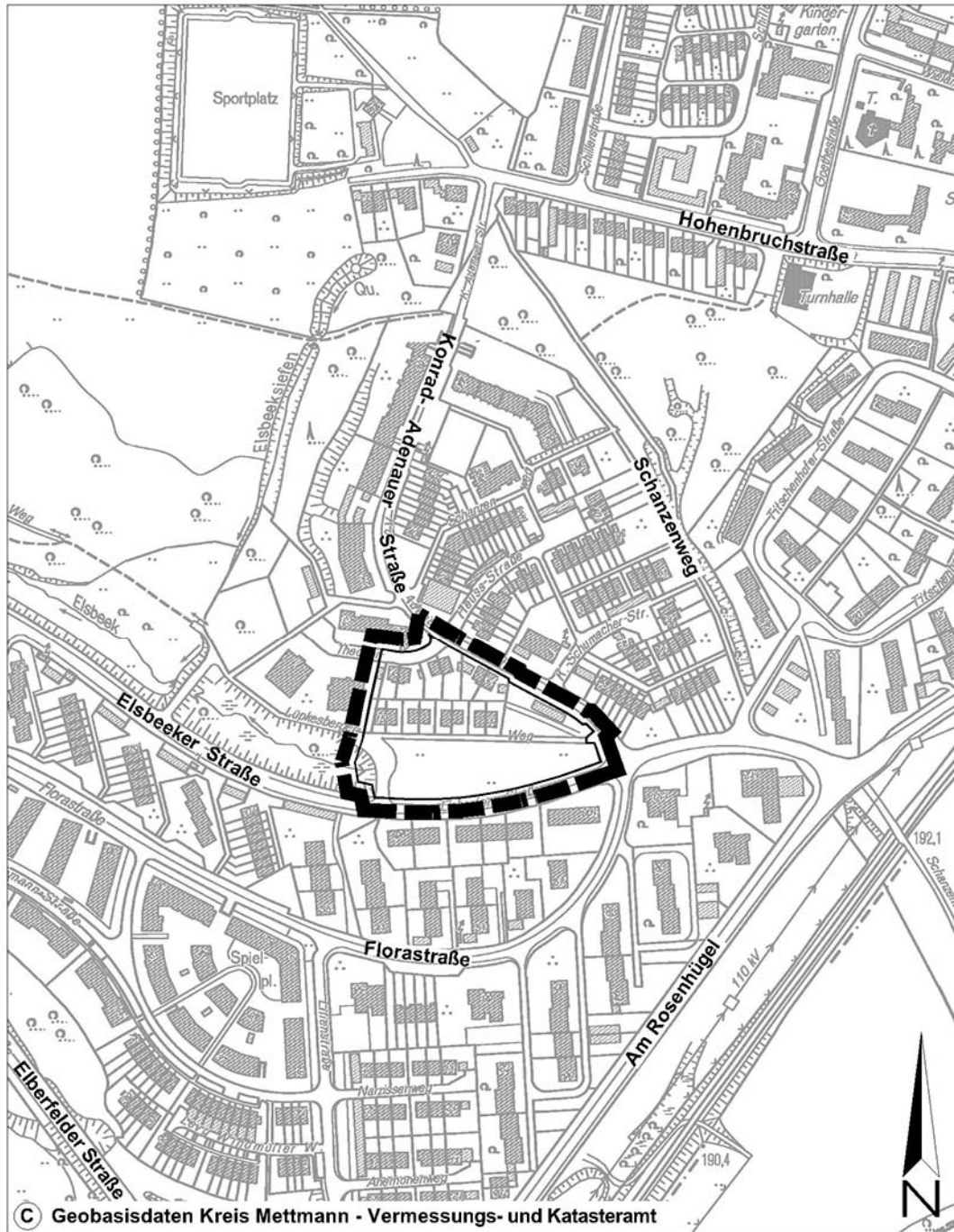
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 443 – Lüpkesberg Südhang – 1. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, den 18.11.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Nevigis



Bebauungsplangebiet Nr. 443 - Lüpkesberg Südhang -
1. Änderung

**Bekanntmachung vom 18.11.2013
über
den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 447 – Am Lohbach –
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 15.12.1998 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 447 – Am Lohbach – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 447 – Am Lohbach – wird zugestimmt.
2. Den redaktionellen Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 447 – Am Lohbach – wird zugestimmt.
3. Der redaktionell geänderte und ergänzte Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 447 – Am Lohbach – wird hiermit als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Das Bebauungsplangebiet beinhaltet folgende Grundstücke:

Gemarkung Neviges, Flur 9, Flurstücke 19, 301, 302, 305, 312, 315, 317, 540, 541, 542, 620 und 622.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit der Begründung, der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109, Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) sowie der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe September 1990) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der

Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

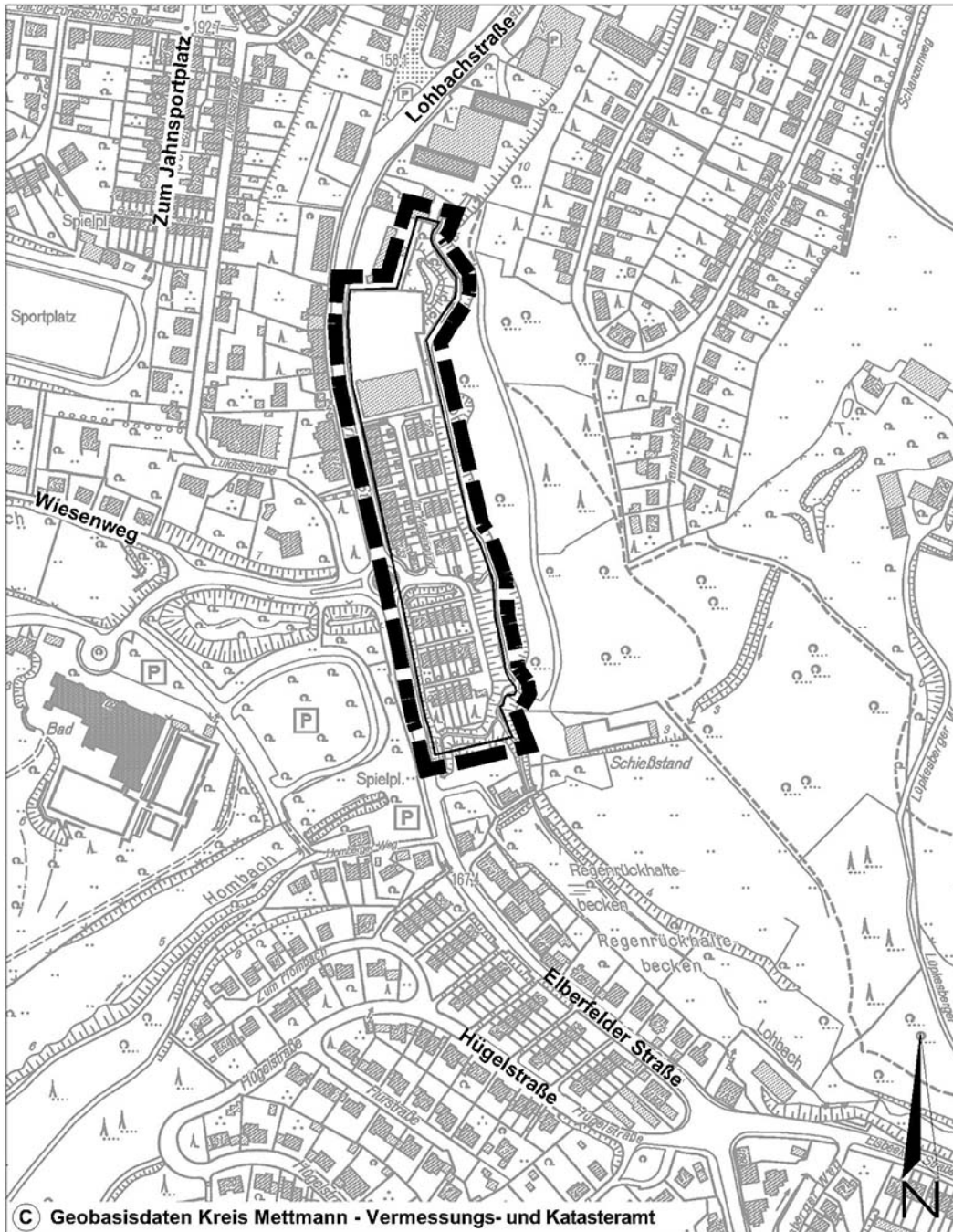
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 447 – Am Lohbach – rechtsverbindlich.

Velbert, den 18.11.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 447 - Am Lohbach -

**Bekanntmachung vom 18.11.2013
über
den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. 447 - Am Lohbach - 1. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 30.01.2001 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 447 - Am Lohbach - 1. Änderung wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 447 – Am Lohbach – 1. Änderung wird zugestimmt.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 447 – Am Lohbach – 1. Änderung wird hiermit als Satzung beschlossen.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 447 – Am Lohbach – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 447 – Am Lohbach -.

Der oben angeführte vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 447 - Am Lohbach - 1. Änderung umfasst die Flurstücke 676 (teilweise), 677 (teilweise) und 678 (teilweise) der Flur 9, Gemarkung Neviges.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 447 – Am Lohbach – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 447 – Am Lohnbach -.

Der oben angegebene vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit der Begründung, der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109, Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) sowie der DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe September 1990) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an in der Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvor-

schriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

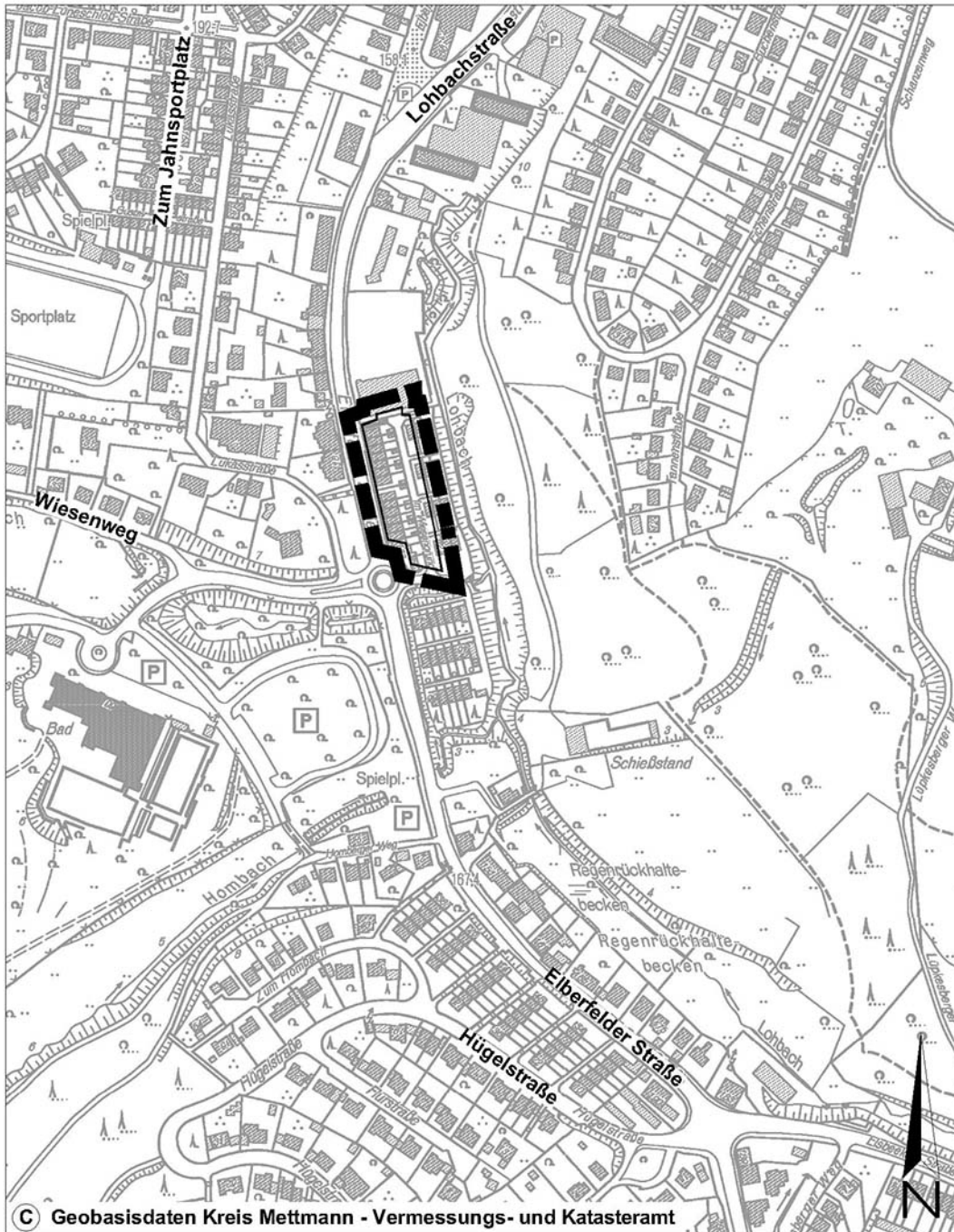
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 447 – Am Lohbach – 1. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, den 18.11.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 447 - Am Lohbach -
1. Änderung

**Bekanntmachung vom 18.11.2013
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens
für den Bebauungsplan Nr. 448 – Siebeneicker Straße –**

Der Rat der Stadt Velbert hat am 11.07.1995 den Bebauungsplan Nr. 448 – Siebeneicker Straße – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird um die Flurstücke 16, 17, 18, 58 und 60 (Gemarkung Neviges, Flur 16) verkleinert.
2. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan wird zugestimmt.
Der Bebauungsplan Nr. 448 – Siebeneicker Straße – wird als Satzung beschlossen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 03.11.1995 – Az.: 35.2-12-21 (Velbert 448) das Anzeigeverfahren für den o.a. Bebauungsplan abgeschlossen und Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Ihren diesbezüglichen Maßgaben ist der Rat in seiner Sitzung am 19.12.1995 gefolgt.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wird begrenzt:

- im Norden durch die Eisenbahnlinie Essen – Wuppertal und der südlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 16, 17, 18, 58 und 60, Flur 16 der Gemarkung Neviges;
- im Süden durch die Siebeneicker Straße;
- im Westen durch die Blücherstraße.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene Bebauungsplan wird mit der Begründung, der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109, Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstraße 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

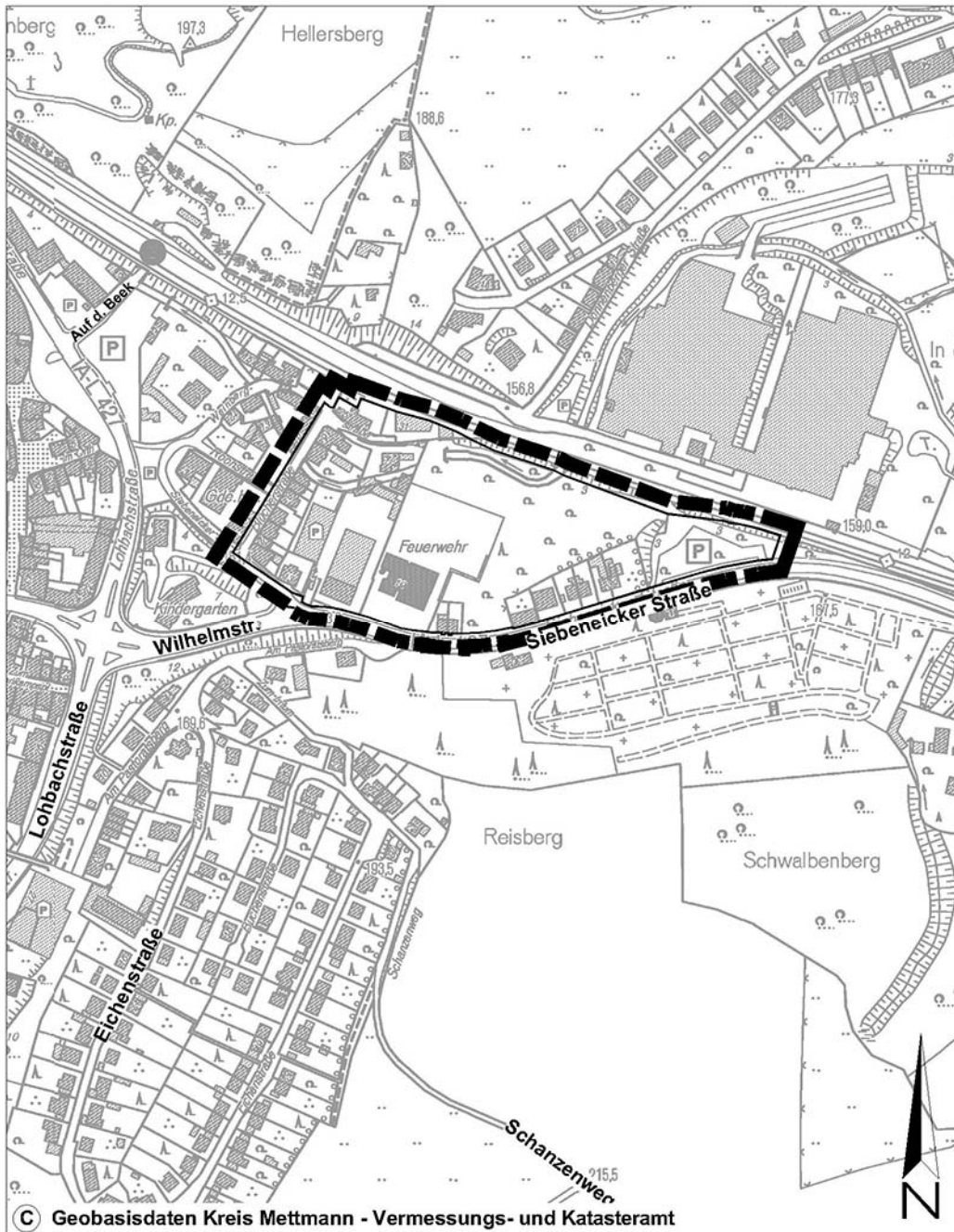
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 448 – Siebeneicker Straße – rechtsverbindlich.

Velbert, den 18.11.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Neviges



Bebauungsplangebiet Nr. 448 - Siebenecker Straße -

**Bekanntmachung vom 18.11.2013
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für
den Bebauungsplan Nr. 603 – Nördliche Mettmanner Straße –**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 17.03.1993 den Bebauungsplanentwurf

Nr. 603 – Nördliche Mettmanner Straße – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 603 – Nördliche Mettmanner Straße – wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 603 – Nördliche Mettmanner Straße – wird hiermit als Satzung beschlossen.
3. Die gestalterischen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 603 – Nördliche Mettmanner Straße – werden gem. § 81 BauO NW als Satzung beschlossen; der Begründung wird zugestimmt.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde dem Regierungspräsidenten Düsseldorf angezeigt. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 07.07.1993, Az.: 35.2-12.21 – Velbert 603, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Der Bebauungsplan kann somit in Kraft gesetzt werden.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Nordosten durch die Friedrichstraße,
- im Südosten durch die Rheinlandstraße (nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 232),
- im Südwesten durch die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 229 und
- im Nordwesten durch die nordwestliche Grenze der Mettmanner Straße.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt

entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

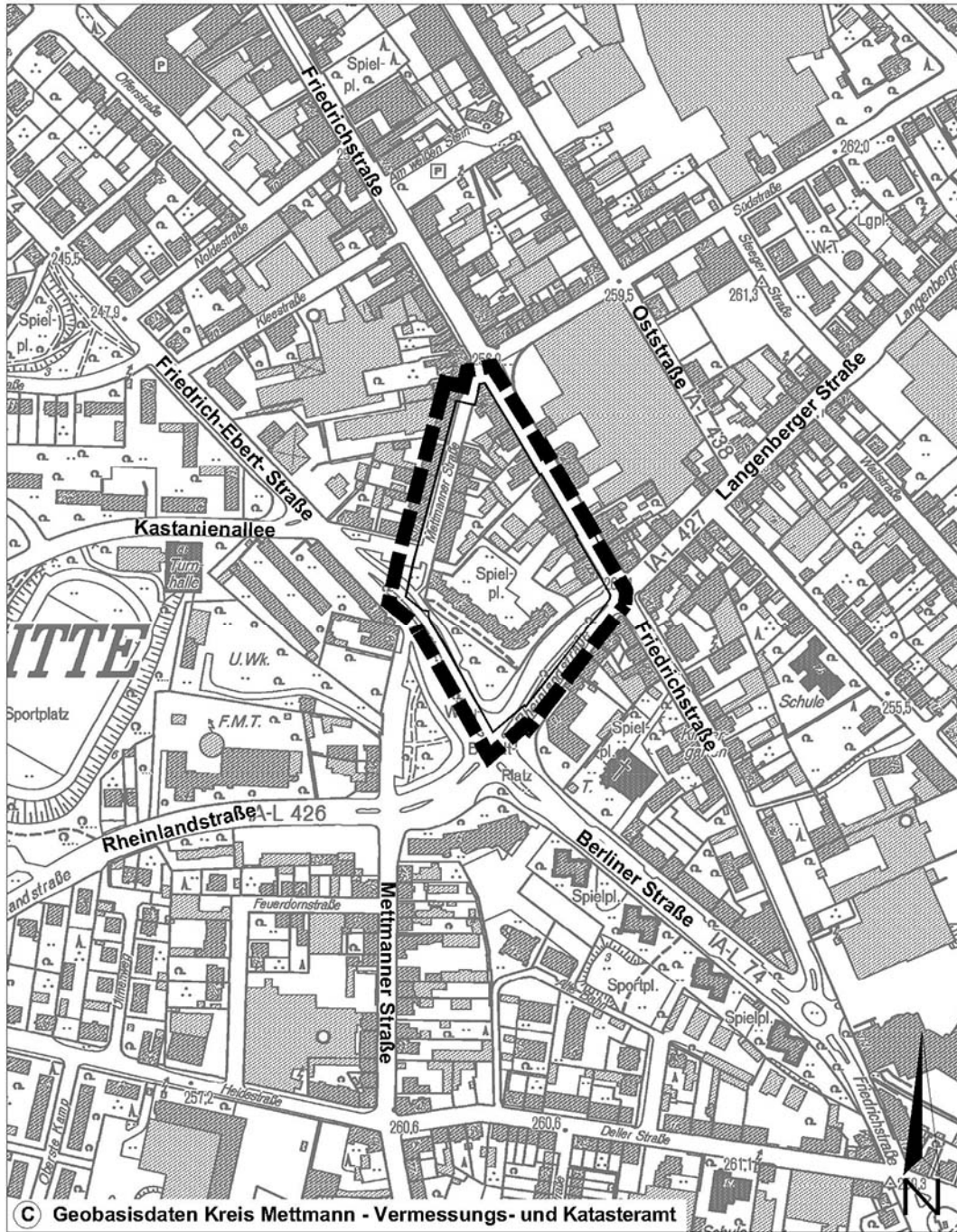
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 603 – Nördliche Mettmanner Straße – rechtsverbindlich.

Velbert, den 18.11.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 603 - nördl. Mettmanner Straße -

**Bekanntmachung vom 18.11.2013
über die Durchführung des Anzeigeverfahrens für
den Bebauungsplan Nr. 610.02 –Grünstraße –**

Der Rat der Stadt Velbert hat am 23.05.1995 den Bebauungsplan Nr. 610.02 – Grünstraße – wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Abs.8 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 610.02 – Grünstraße – wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. Nr. 610.02 – Grünstraße – wird hiermit als Satzung beschlossen.
3. Das für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher geltende Ortsrecht des Bebauungsplanes Nr. 610c – Planungsgebiet Friedrichstraße/ Offerstraße /Durchbruch Goethestraße (Grünstraße) – sowie dessen 1. Änderung – wird aufgehoben und tritt mit Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes außer Kraft.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 09.10.1995 – Az.: 35.2-12-21 – (Velbert 610.02) – das Anzeigeverfahren für den o.a. Bebauungsplan abgeschlossen und Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Ihren diesbezüglichen Maßgaben ist der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 19.12.1995 gefolgt.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Nordosten durch die südwestliche Grenze der Friedrichstraße,
- im Südosten durch die südöstliche Grenze der Grünstraße,
- im Südwesten durch die südwestliche Grenze der Offerstraße,
- im Nordwesten durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 406, 403, 381, 382 und 207/138 der Flur 37, Gemarkung Velbert.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 610.02 – Grünstraße – ersetzt in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 610c – Friedrich-/Offer-/Durchbruch Goethestraße (Grünstraße) sowie die Festsetzungen der 1. Änderung.

Der oben angegebene Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einsehbar.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über

das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

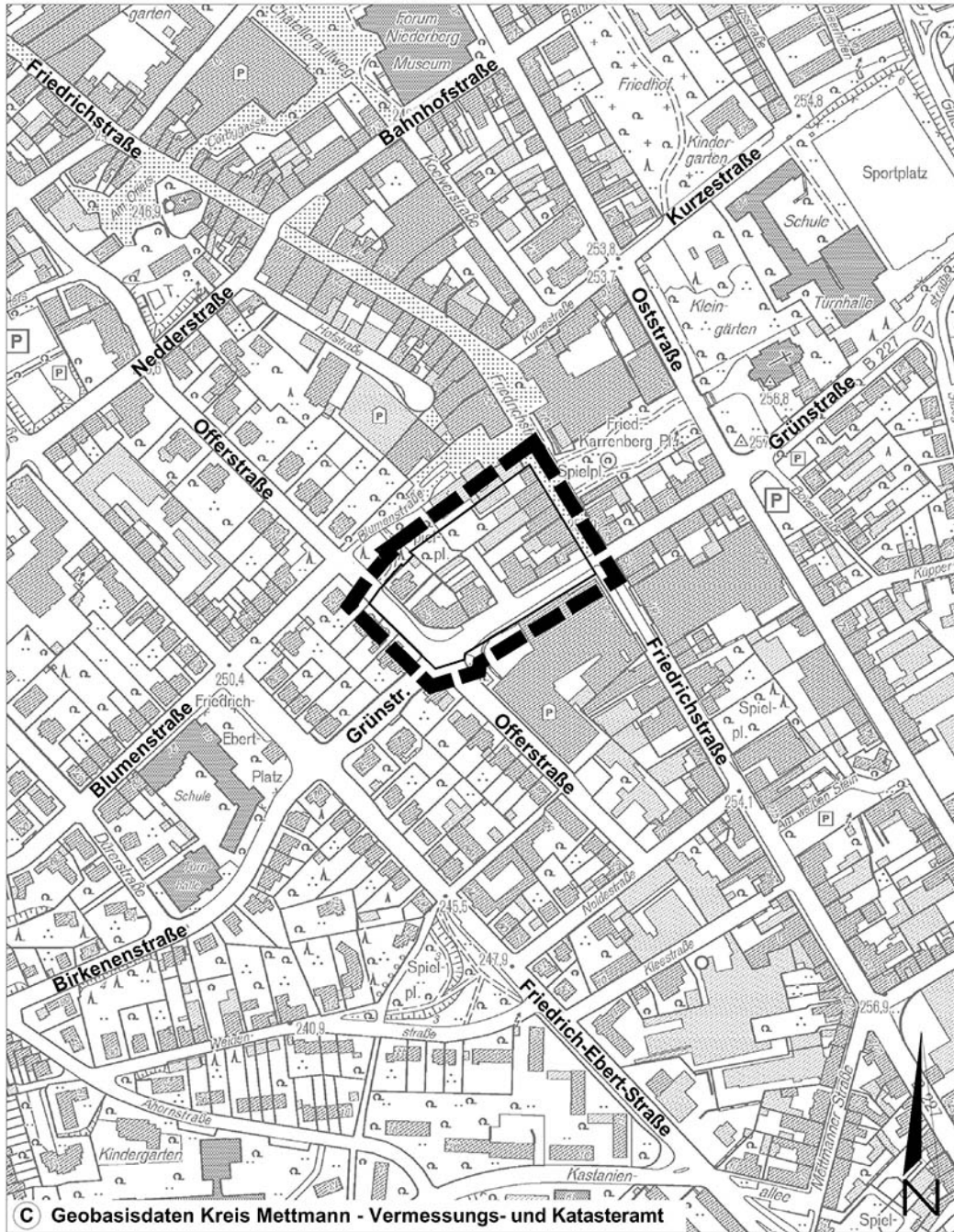
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 610.02 – Grünstraße – rechtsverbindlich.

Velbert, den 18.11.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 610.02 - Grünstraße -

**Bekanntmachung vom 18.11.2013
über den
Bebauungsplan Nr. 620 – Östliche Cranachstraße –
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 24.10.1995 den Bebauungsplan Nr. 620 – Östliche Cranachstraße – wie folgt als Satzung beschlossen:

- 1.) Der Bebauungsplan Nr. 620 – Östliche Cranachstraße – dient zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung im Sinne von § 2 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB – MaßnahmenG).
- 2.) Der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 620 – Östliche Cranachstraße – gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.
- 3.) Der Bebauungsplan Nr. 620 – Östliche Cranachstraße – wird als Satzung beschlossen.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 620 – Östliche Cranachstraße – umfasst die Flurstücke 293 und 388 der Flur 6, Gemarkung Velbert sowie die Flurstücke Nr. 332, 386, 541, 543, 519 (teilweise) und 522 der Flur 7, Gemarkung Velbert.

Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) bei der Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

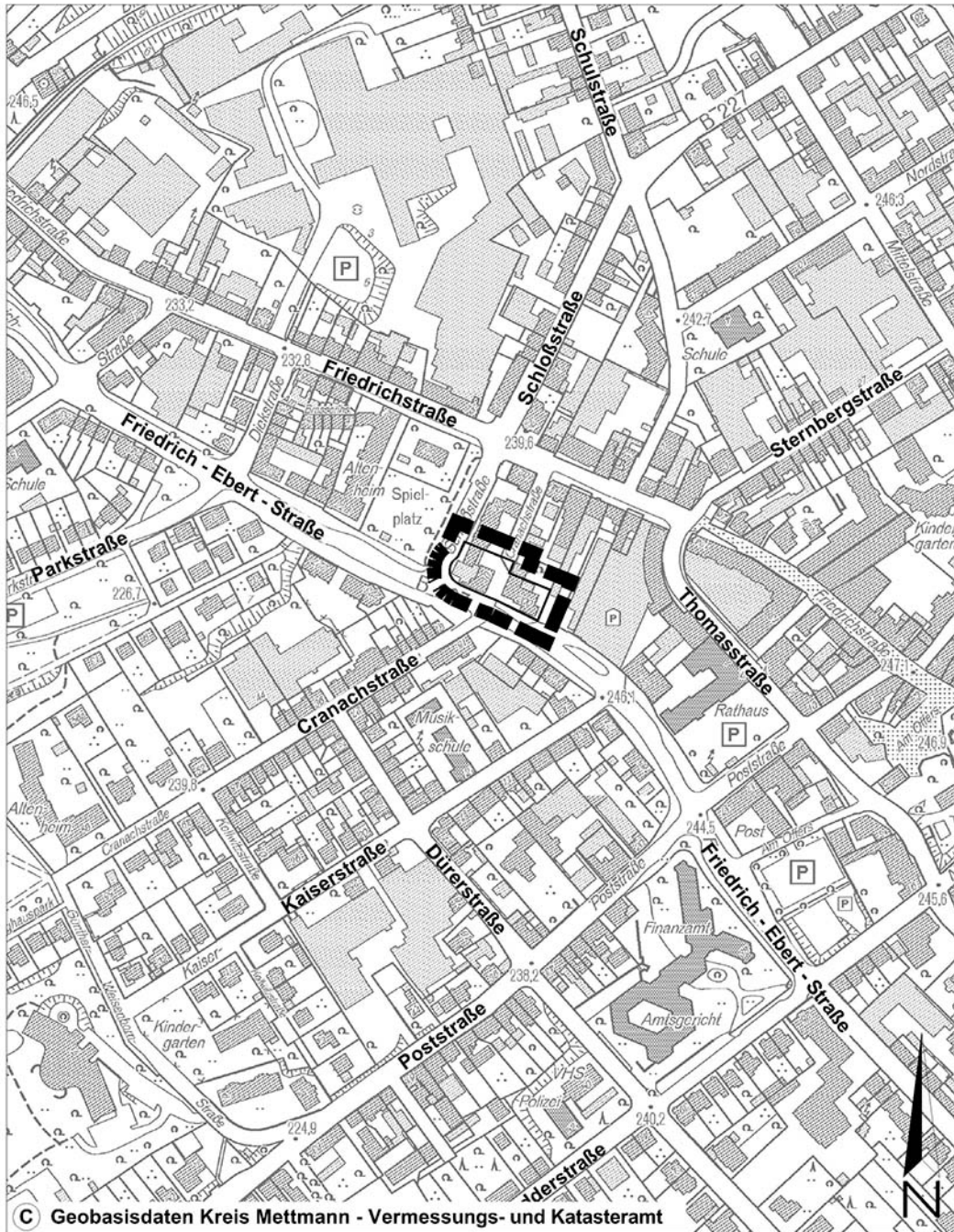
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 620 – Östliche Cranachstraße - rechtsverbindlich.

Velbert, den 18.11.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 620 - östl. Cranachstraße -

**Bekanntmachung vom 18.11.2013
über den
Bebauungsplan Nr. 691 – Einkaufszentrum – 1. Änderung
als Satzung**

Der Rat der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 03.04.2001 den Bebauungsplan Nr. 691 – Einkaufszentrum – 1. Änderung wie folgt als Satzung beschlossen:

1. Der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 691 – Einkaufszentrum – 1. Änderung wird zugestimmt.
2. Der Bebauungsplan Nr. 691 – Einkaufszentrum – 1. Änderung wird hiermit als Satzung beschlossen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 691 – Einkaufszentrum – 1. Änderung ersetzt mit Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 691 – Einkaufszentrum -.

Der oben angeführte Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und der Bezirksregierung daher nicht angezeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 691 – Einkaufszentrum – 1. Änderung umfasst die Flurstücke der 37/1, 409, 412 und 414 (teilw.) der Flur 10, Gemarkung Velbert. Die ungefähre Umgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtsskizze ersichtlich.

Der oben angegebene Bebauungsplan wird mit Begründung sowie der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau: Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989; Beiblatt 1 zu DIN 4109 Schallschutz im Hochbau: Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren, Ausgabe November 1989) und der VDI – Richtlinie 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe August 1987) bei der Stadtverwaltung Velbert, Abteilung Verbindliche Bauleitplanung und Städtebau, Thomasstr. 7, 42551 Velbert, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist auch unter www.stadtplanung.velbert.de einzusehen.

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

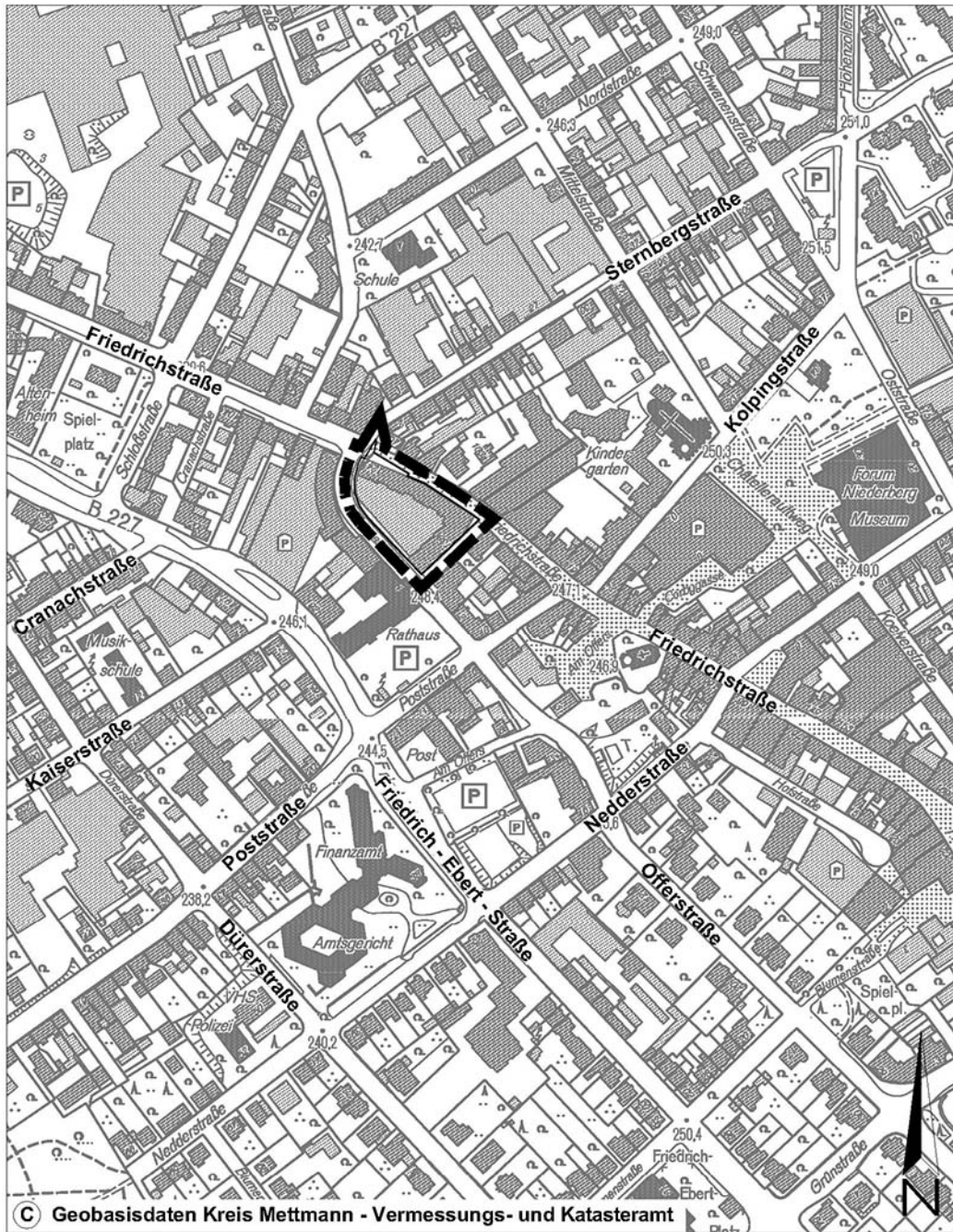
- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert wird der Bebauungsplan Nr. 691 – Einkaufszentrum – 1. Änderung rechtsverbindlich.

Velbert, den 18.11.2013

gez.
Freitag
Bürgermeister

Stadtbezirk Velbert-Mitte



© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt
Bebauungsplangebiet Nr. 691 - Einkaufszentrum -
1. Änderung

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten.

Gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Hauptweg, Reihe 01, Grab 39 – 40	Bäumer	Stuckmann, Gerta Klara Stuckmann, Werner

Langenberg-Pütterfeld

Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld I, Grab 154	Darr	Darr, Margareta Darr, Alfred Darr, Heinz Günter

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 4 Monaten zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom

01. Dezember 2013 – 01. April 2014 auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

Velbert, 26.11.2013

Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
(Güther)
Vorstand TBV AöR

gez.
(Brandt)
Verwaltungsangestellter

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Technischen Betriebe Velbert AöR über das Friedhofs- und Bestattungswesen für die kommunalen Friedhöfe in der Stadt Velbert (Friedhofssatzung) wird bekannt gemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind:

Waldfriedhof
Wahlgrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 05, Reihe 02.1, Grab 61 – 62	Kuphal	Nölle, Inge Nölle, Horst Ernst Otto

Nordfriedhof
Reihengrab

Grablage	Grabname	Verstorbene
Feld 14, Reihe 009, Grab 019	Foorden	Brunner, Monika Christa
Feld 19, Reihe 001, Grab 003	Heckel	Stinder, Ida Klara

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **01. Dezember 2013 – 12. Januar 2014** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AöR, Geschäftsbereich Forst & Friedhöfe, Am Lindenkamp 33, 42549 Velbert einzureichen ist. Nach Ablauf dieser Frist ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 26.11.2013
Technische Betriebe Velbert AöR

gez.
(Güther)
Vorstand TBV AöR

gez.
(Brandt)
Verwaltungsangestellter

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

3031179942, 3041038070, 3041101274, 3041114384
3042331284 – alt 2331288 (R)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. November 2013

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

DER VORSTAND

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

3043099823, 3021611680
4031348065 (alt 1348069) Hilden, 3021521350 (alt 1521350) Velbert

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V) , deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. November 2013

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT

DER VORSTAND

Öffentliche Zustellung

Herrn Andrew Allan, geb. 27.10.1971, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 19.11.2013 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 19.11.

Im Auftrag
gez. Maurer

Öffentliche Zustellung

Herrn Danny Steinberg, geb. 15.02.1989, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 24.10.2013 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 105, eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der derzeit geltenden Fassung.

Velbert, den 15.11.2013

Der Bürgermeister
im Auftrag
gez. Mutz

Sitzungsplan der Rats- und Ausschusssitzungen
(unter Vorbehalt von Änderungen)

Dienstag,	03.12.,	Hauptausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag	05.12., (vorher 12.12.)	Ausschuss f. Schule und Bildung (Rathaus, Saal Velbert)
Montag,	09.12.,	Gem. Sitzung JHA und Integrationsrat (Rathaus, Saal Velbert)
Montag,	09.12., (18.30 Uhr) (vorher 02.12.)	Integrationsrat (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	10.12.,	Rat der Stadt (Rathaus, Saal Velbert)
Donnerstag,	12.12.,	Ausschuss für den Kultur- und Veranstaltungsbetrieb Velbert (KVBV) (Forum Niederberg, Kleiner Saal)
Donnerstag	12.12.,	Verwaltungsrat TBV AöR (Rathaus, Saal Velbert)
Montag,	16.12.,	Kulturausschuss (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	18.12., (09.00 Uhr)	Risikoausschuss Sparkasse (Sparkasse)

- Weihnachtsferien 23.12. – 04.01.2014 –

Darüber hinaus sind für das Jahr 2014 bereits folgende Sitzungen vorgesehen:

Dienstag,	21.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Saal Velbert)
Mittwoch,	22.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V-L`berg, Voßkuhlstr. 36)
Montag,	27.01.	Integrationsrat (Rathaus, Saal Velbert)
Dienstag,	28.01.,	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache Velbert-Neviges)